

Regularien für die Organisation von Fortbildungen und ADKA-Veranstaltungen durch Landesverbände, Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen

gültig seit: 18.10.2007, zuletzt geändert am 18.03.2011

§ 1 Vorwort

Abs. 1

- ¹ Der Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V. fördert die Fortbildung seiner Mitglieder im Sinne der Satzung und Verbandsordnung..
- ² Die Durchführung eigener Fortbildungen obliegt den Landesverbänden, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen im Rahmen ihres Budgets.
- ³ Diese Regularien gelten für alle Veranstaltungen, bei denen Geldeingänge bzw. -ausgänge über ADKA-Konten laufen.
- ⁴ Die in Satz 3 beschriebenen Veranstaltungen sind als "ADKA-Veranstaltung" im Programm oder in anderen Medien auszuweisen.

§ 2 Organisation

Abs. 1

- ¹ 1. Die Landesverbände, Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen sind selbst für die Organisation und Finanzierung im Rahmen ihres Budgets zuständig.
- ² 2. Überschreitungen des Budgets sind im Vorfeld durch das Präsidium zu genehmigen.
- ³ 3. Den Organisatoren obliegen alle mit der Kongressorganisation zusammenhängenden Arbeiten.
- ⁴ 4. Die Hilfe der Serviceabteilung kann in angemessenem Umfang genutzt werden.
- ⁵ 5. Insbesondere handelt es sich dabei um:
 - Erstellung des Programmablaufs
 - Auswahl des Ortes
 - Auswahl von Sponsoren
 - Höhe der Teilnahmegebühren

§ 3 Finanzierung

Abs. 1 Mit Unterstützung durch andere Organisationen (Sponsoring / Firmen) = kommerzieller Bereich

- ¹ 1.1 Ab drei Sponsoren:
 - Die Finanzierung der Kosten z. B. durch die Vermietung von Standflächen an andere Organisationen/Firmen muss im angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die durch die ADKA getragen werden.
 - Den Sponsoren muss eine Gegenleistung erbracht werden (z.B. Stand, Repräsentation), die im angemessenen Verhältnis zum geleisteten Betrag steht.
 - Gesellige Teile bzw. ein Rahmenprogramm müssen als Kosten gesondert ausgewiesen werden. Die Kosten hierfür sind anteilig von den Teilnehmern zu bezahlen. Die Übernachtung trägt der Teilnehmer voll.
- ² 1.2 Ein bzw. zwei Sponsoren:
 - Die Finanzierung der Kosten z. B. durch die Vermietung von Standflächen an andere Organisationen/Firmen muss im angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die durch die ADKA getragen werden.
 - Den Sponsoren muss eine Gegenleistung erbracht werden (z.B. Stand, Repräsentation), die im angemessenen Verhältnis zum geleisteten Betrag steht.
 - Gesellige Teile bzw. ein Rahmenprogramm müssen als Kosten gesondert ausgewiesen werden. Die Kosten hierfür sind anteilig von den Teilnehmern zu bezahlen. Die Übernachtung trägt der Teilnehmer voll.
 - Die Teilnehmer sind für die Meldung des Sponsoring an Ihren Dienstherrn selbst verantwortlich.

Abs. 2 Ohne Unterstützung durch andere Organisationen = ideeller Bereich

- ¹ - Angemessene Kosten für die Bewirtung im Rahmen der Mitgliederversammlung bzw. der Veranstaltung trägt der jeweilige Organisator aus seinem Budget der ADKA e.V..
- Angemessene Kosten für die Bewirtung und den Referenten im Rahmen einer unabhängigen Fortbildung trägt der jeweilige Organisator aus seinem Budget der ADKA e.V..
- ² Referenten sowie die Leiter von Seminaren und Workshops werden gemäß der Finanzordnung der ADKA honoriert.

§ 4 Kombination ideeller und kommerzieller Veranstaltungen

Abs. 1

¹ Werden Veranstaltungen im ideellen Bereich (z.B. Mitgliederversammlungen) mit Veranstaltungen des kommerziellen Bereiches (z.B. firmengesponsorte Fortbildungen) kombiniert, müssen beide Bereiche finanziell voneinander getrennt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Abs. 1

¹ Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den ADKA-Vorstand am 18. Oktober 2007 in Kraft.

Kommentar

zu § 1

Abs. 1

³ Veranstaltungen, bei denen KEIN Geld über ADKA-Konten läuft, sind KEINE ADKA-Veranstaltungen.

Die Veranstalter (Firmen) können gemeinsam mit dem jeweiligen Verantwortlichen der ADKA einladen z.B. "in Kooperation mit dem ADKA LV XXX".

Jedoch ist unbedingt zu beachten, dass die Teilnehmer bei diesen Veranstaltungen für die Genehmigung ihrer Teilnahme durch den Dienstherrn selbst verantwortlich sind (Firmenveranstaltung).

zu § 3

Abs. 1

² Findet ein Rahmenprogramm statt bzw. wird das offizielle Programm durch einen geselligen Teil ergänzt, muss dieser im Programm als eigener Teil beschrieben sein. Ebenso ist hierfür ein eigener Beitrag zu bezahlen. Dieser Beitrag ist in einer Höhe zu kalkulieren, die in einem angemessenen Verhältnis zur gesamten Aufwendung für das Rahmenprogramm bzw. den geselligen Teil steht.